Verhandelt am in

Vor dem unterzeichneten Notar erschienen:

1. Herr (...),

geb. am (...), wohnhaft in (...),

hier nicht handelnd im eigenen Namen, sondern in seiner Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigter (gesetzlicher) Vertreter der

Stadt Ludwigsburg,

2. Herr (...),

geb. am (...), wohnhaft in (...),

hier nicht handelnd im eigenen Namen, sondern in seiner Eigenschaft als einzelvertretungsberechtigter (gesetzlicher) Vertreter der

Stadt Kornwestheim,

3. Herr Bodo Skaletz,

geb. am 24.07.1954, wohnhaft in 71642 Ludwigsburg - Poppenweiler hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern

a) in seiner Eigenschaft als alleinvertretungsberechtigter und hinsichtlich dem Mehrvertretungsverbot von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der unter HRB 20388 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragenen

Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH

mit Sitz in Ludwigsburg

und

b) in seiner Eigenschaft als gemeinschaftlich vertretungsberechtigter Geschäftsführer der unter HRB 203333 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragenen

Städtische Holding LudwigsburgGmbH

mit Sitz in Ludwigsburg

4. Herr Bert Hoffmann,

geb. am 18.02.1967, wohnhaft in 71404 Korb

hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern

a) als gemeinschaftlich vertretungsberechtigter und mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter Rechtsgeschäfte mit der Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH (Amtsgericht Stuttgart HRB 203214) abzuschließen, versehener Geschäftsführer der unter HRB 203333 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragenen

Städtische Holding Ludwigsburg GmbH

und

b) als gemeinschaftlich vertretungsberechtigter und mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter Rechtsgeschäfte mit der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH (Amtsgericht Stuttgart HRB 20333) versehener Geschäftsführer der unter HRB 203214 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragenen

Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH

mit Sitz in Ludwigsburg,

5. Herr Achim Leban,

geb. am 10.08.1966, wohnhaft in 74855 Haßmersheim, hier nicht handelnd in eigenem Namen, sondern

 als gemeinschaftlich vertretungsberechtigter Geschäftsführer der unter HRB 203333 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragenen

Städtische Holding Ludwigsburg GmbH

und

b) als gemeinschaftlich vertretungsberechtigter Geschäftsführer der unter HRB 203214 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragenen

Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH

Die Erschienenen baten um Beurkundung des nachfolgenden Verschmelzungsvertrags:

Verschmelzungsvertrag

zwischen der

Städtische Holding Ludwigsburg GmbH

Gänsfußalle 23, 71636 Ludwigsburg,

der

Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH

Mathildenstraße 29/1, 71638 Ludwigsburg

und der

Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH

Gänsfußalle 23, 71636 Ludwigsburg.

Präambel

Die Stadt Ludwigsburg ist Alleingesellschafterin der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH. Diese ist wiederum Alleingesellschafterin der Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH und zu 74,9% am Stammkapital der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH beteiligt. Die übrigen Geschäftsanteile in Höhe von 25,1% des Stammkapitals hält die Stadt Kornwestheim.

Die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH verfügt pro Gesellschafter über eine versorgungsfremde Sparte und über eine gemeinsame Versorgungssparte. Zwischen der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH und der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

Die Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH betreibt mehrere Parkhäuser in Ludwigsburg. Sie verfügt ausweislich des Jahresabschlusses 2012 über eigenen Grundbesitz mit einem Buchwert von 9,6 Millionen Euro. Teilweise hat sie die von ihr betriebenen Parkhäuser aber auch von der Stadt Ludwigsburg gepachtet. Zwischen PAG und Holding besteht ein Ergebnisabführungsvertrag.

Es wurde von den Gesellschaftern beschlossen, die bestehende Gesellschaftsstruktur zu ändern. Die Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH und die Städtische Holding Ludwigsburg GmbH werden auf die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH verschmolzen. Dieser Vorgang wird rückwirkend zum 1. Januar 2014 und unter Ansatz der Buchwerte erfolgen.

Dies vorausgeschickt, schließen die Vertragsparteien folgenden

Verschmelzungsvertrag

A. Verschmelzung der Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH auf die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH

§ 1 Vermögensübertragung

(1) Die Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz auf die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (Verschmelzung durch Aufnahme). Das nach Satz 1 übertragene Vermögen kommt allein dem Gesellschafter Städtische Holding Ludwigsburg GmbH bzw. nach deren Verschmelzung auf die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (s. u. lit. B.) der Stadt Ludwigsburg zu Gute und ist vollumfänglich der versorgungsfremden Sparte I zuzuordnen.

(2) Steuerlich erfolgt die Verschmelzung unter Fortführung der Buchwerte.

§ 2 Gegenleistung

- (1) Eine Gegenleistung ist nicht zu erbringen.
- (2) Sämtliche Gesellschafter der übertragenden Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH werden im Rahmen der Zustimmungsbeschlüsse zu der vorliegenden Verschmelzung gemäß § 54 Abs. 1 S. 3 UmwG auf die Gewährung von Anteilen verzichten, so dass eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH zur Durchführung der Verschmelzung sowie eine sonstige Anteilsgewährung nicht erforderlich ist.
- (3) Soweit der Buchwert des übernommenen Vermögens der übertragenden Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH das Eigenkapital der aufnehmenden Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH erhöht, ist dieser Betrag in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB einzustellen. Eine Gegenleistung wird also nicht gewährt.

§ 3 Bilanzstichtag

Der Verschmelzung wird der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der INVRA Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss der Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH zum 31. Dezember 2013 zugrunde gelegt.

§ 4 Verschmelzungsstichtag

- (1) Die Übernahme des Vermögens der Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Beginn des 1. Januar 2014. Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH als für Rechnung der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH vorgenommen.
- (2) Die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH wird die im Jahresabschluss der Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH zum 31. Dezember 2013 angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen.
- (3) Die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH verpflichtet sich, spätestens mit Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2013 beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Buchwertfortführung zu stellen.

§ 5 Besondere Rechte

Mit der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH besteht ein Ergebnisabführungsvertrag vom 7. Dezember 1989 mit Änderung vom 5. Dezember 2008.

Zudem besteht bei der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH eine von den Kapitalanteilen abweichende Gewinnverteilung für die Versorgungssparten (Strom, Gas, Wasser,
Fernwärme etc.) zu Gunsten der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH. Diese abweichende
Gewinnverteilung betrug bis 31. Dezember 2013 88,9 % für die Städtische Holding Ludwigsburg GmbH und 11,1 % für die Stadt Kornwestheim. Ab dem Geschäftsjahr 2014 soll die Gewinnverteilung 85,76 % für die Städtische Holding Ludwigsburg GmbH und 14,24 % für die
Stadt Kornwestheim betragen. Nach der Verschmelzung der Städtische Holding Ludwigsburg
GmbH besteht die abweichende Gewinnverteilung zu Gunsten des Gesellschafters Stadt
Ludwigsburg.

§ 6 Besondere Vorteile

Besondere Vorteile i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, noch dem Abschlussprüfer oder dem Verschmelzungsprüfer gewährt.

§ 7 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit der Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH bestehen, gemäß § 613a BGB mit allen Rechten und Pflichten auf die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH über.
- (2) Die Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH ist nicht tarifgebunden. Ihre Arbeitnehmer werden außertariflich und ohne Inbezugnahme eines Tarifvertrags beschäftigt. Die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH ist hingegen aufgrund der Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Baden-Württemberg e.V. gegenüber entsprechend gewerkschaftlich organisierten Mitarbeitern an den Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TV-V) und diesen ergänzende und ersetzende Tarifverträge gebunden. Darüber hinaus existieren Bezugnahmeklauseln auf den TV-V in den bisher mit der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH bestehenden Arbeitsverträgen. Es ist geplant, den von der Verschmelzung betroffenen Mitarbeitern der Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH individuelle Änderungsverträge anzubieten, durch welche auch sie in den Regelungsbereich des bei der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH angewendeten Tarifvertrags für Versorgungsbetriebe (TV-V) und diesen ergänzende und ersetzende Tarifverträge mittels arbeitsvertraglicher Inbezugnahme überführt werden. Hierbei wird sichergestellt, dass der sozialen Besitzstand der betroffenen Arbeitnehmer gewahrt bleiben. Insbesondere werden sämtliche Betriebszugehörigkeitszeiten anerkannt.

- (3) Eine betriebliche Altersversorgung bestand bei der Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH bislang nicht. Im Falle der geplanten Überführung der Arbeitnehmer in den Regelungsbereich des TV-V und diesen ergänzenden und ersetzenden Tarifverträge wird zukünftig eine betriebliche Altersversorgung bei der Zusatzversorgungskasse Baden-Württemberg (ZVK) entsprechend der tariflichen Regelungen erfolgen
- (4) Im Rahmen der Verschmelzung sind keine Kündigungen oder Versetzungen von Mitarbeitern der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH oder der Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH geplant. Im Übrigen sind gemäß § 613 a BGB Kündigungen wegen des Betriebsübergangs ausgeschlossen
- (5) Darüber hinaus sind die Arbeitsbedingungen der bisherigen Mitarbeiter der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH nicht von der Verschmelzung betroffen. Die Beschäftigten der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH sollen durch die Verschmelzung keine Nachteile erleiden. Eventuelle Nachteile werden entsprechend kompensiert. Insbesondere wird die von der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH an ihre Mitarbeiter bezahlte Leistungsprämie nicht aufgrund der im Zuge der Verschmelzung absinken. Näheres wird die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH mit ihrem Betriebsrat in einer gesonderten Vereinbarung regeln.
- (6) Die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH tritt als Rechtnachfolger der Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH in deren Verbindlichkeiten ab dem Tag der Verschmelzung ein.
- (7) Im Betrieb der Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH besteht kein Betriebsrat. Es existieren keine Betriebsvereinbarungen.
- (8) Bei der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH besteht ein Betriebsrat. Der dortige Betrieb und der Betrieb des im Zuge der Verschmelzung von der Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH übernommenen Parkierungsanlagen werden nach bisheriger Planung im Nachgang der Verschmelzung zusammengefasst und gemeinsam als ein einziger Betrieb weitergeführt. Als Folge dieser Integration wird der Betriebsrat der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH ebenfalls zuständig für die von der Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH übergegangenen Arbeitnehmer. Eine Neuwahl des Betriebsrats ist nicht erforderlich.

§ 8 Aufsichtsrat

Mit Wirksamwerden der Verschmelzung enden die Mandate aller Mitglieder des Aufsichtsrats der Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH.

§ 9 Firma

Die Firma der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH bleibt unverändert.

B. Verschmelzung der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH auf die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH

§ 10 Vermögensübertragung

- (1) Die Städtische Holding Ludwigsburg GmbH überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung nach § 2 Nr. 1 Umwandlungsgesetz auf die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (Verschmelzung durch Aufnahme).). Das nach Satz 1 übertragene Vermögen kommt allein dem Gesellschafter Stadt Ludwigsburg zu Gute und ist vollumfänglich der versorgungsfremden Sparte I zuzuordnen.
- (2) Steuerlich erfolgt die Verschmelzung unter Fortführung der Buchwerte.
- (3) Die Städtische Holding Ludwigsburg GmbH hat keinen Grundbesitz.

§ 11 Gegenleistung

- (1) Eine Gegenleistung ist nicht zu erbringen.
- (2) Auf eine Kapitalerhöhung wird gemäß § 54 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 UmwG verzichtet, so dass eine Kapitalerhöhung bei der übernehmenden Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH zur Durchführung der Verschmelzung sowie eine sonstige Anteilsgewährung nicht erforderlich ist.
- (3) Soweit der Buchwert des übernommenen Vermögens der übertragenden Städtische Holding Ludwigsburg GmbH das Eigenkapital der aufnehmenden Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH erhöht, ist dieser Betrag in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB einzustellen. Eine Gegenleistung wird also nicht gewährt.

§ 12 Bilanzstichtag

Der Verschmelzung wird der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der INVRA Treuhand AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft versehene Jahresabschluss der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH zum 31. Dezember 2013 zugrunde gelegt.

§ 13 Verschmelzungsstichtag

- (1) Die Übernahme des Vermögens der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Beginn des 1. Januar 2014. Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH als für Rechnung der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH vorgenommen.
- (2) Die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH wird die im Jahresabschluss der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH zum 31. Dezember 2013 angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva in ihrer Rechnungslegung fortführen.

(3) Die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH verpflichtet sich, spätestens mit Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2013 beim zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Buchwertfortführung zu stellen

§ 14 Besondere Rechte

Mit der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH besteht ein Ergebnisabführungsvertrag vom 7. Dezember 1989 mit Änderung vom 5. Dezember 2008.

Zudem besteht bei der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH eine von den Kapitalanteilen abweichende Gewinnverteilung für die Versorgungssparten (Strom, Gas, Wasser,
Fernwärme etc.) zu Gunsten der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH. Diese abweichende
Gewinnverteilung betrug bis 31. Dezember 2013 88,9 % für die Städtische Holding Ludwigsburg GmbH und 11,1 % für die Stadt Kornwestheim. Ab dem Geschäftsjahr 2014 soll die Gewinnverteilung 85,76 % für die Städtische Holding Ludwigsburg GmbH und 14,24 % für die
Stadt Kornwestheim betragen. Nach der Verschmelzung der Städtische Holding Ludwigsburg
GmbH besteht die abweichende Gewinnverteilung zu Gunsten des Gesellschafters Stadt
Ludwigsburg.

§ 15 Besondere Vorteile

Besondere Vorteile i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, noch dem Abschlussprüfer oder dem Verschmelzungsprüfer gewährt.

§ 16 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

- (1) Bei der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH bestehen neben jenen mit den drei nebenamtlichen Geschäftsführern abgeschlossenen Dienstverträgen keine Anstellungsverhältnisse.
- (2) Der Zwischen der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH und der Stadtwerke Ludwigsburg GmbH bestehende Personalgestellungsvertrag erlischt zum Verschmelzungsstichtag im Wege der Konfusion. Sofern und soweit Beschäftigte der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim bis zum Verschmelzungsstichtag im Rahmen der Personalgestellung Tätigkeiten für die Städtische Holding Ludwigsburg GmbH ausführen, werden sie diese nach dem Verschmelzungsstichtag für die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH ausüben. Insofern hat die Verschmelzung für diese Arbeitnehmer keine Auswirkungen.
- (3) Gegenwärtig sind im Rahmen der Verschmelzung keine Kündigungen oder Versetzungen von Mitarbeitern der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH geplant. Im Übrigen sind gemäß § 613 a BGB Kündigungen wegen des Betriebsübergangs ausgeschlossen

- (4) Darüber hinaus sind die Arbeitsbedingungen der Beschäftigten der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH nicht von der Verschmelzung betroffen.
- (5) Im Betrieb der Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH besteht kein Betriebsrat. Es existieren keine Betriebsvereinbarungen.
- (6) Bei der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH besteht ein Betriebsrat. Der dortige Betrieb und der Betrieb des im Zuge der Verschmelzung von der Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH übernommenen Parkierungsanlagen werden nach bisheriger Planung im Nachgang der Verschmelzung zusammengefasst und gemeinsam als ein einziger Betrieb weitergeführt. Bereits zuvor war der Betriebsrat der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH zuständig für die an Städtische Holding Ludwigsburg GmbH überlassenen Arbeitnehmer. Für den Betriebsrat der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH ändert sich insofern aufgrund der Verschmelzung der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH auf die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH nichts.

§ 17 Aufsichtsrat

Die Städtische Holding Ludwigsburg GmbH hat keinen Aufsichtsrat.

§ 18 Firma

Die Firma der Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH bleibt unverändert.

C. Allgemeines, Schlussbestimmungen

§ 19 Bedingungen

- (1) Der Verschmelzungsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die formgerechten Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen aller Gesellschaften vorliegen.
- (2) Die Verschmelzung der Städtische Holding Ludwigsburg GmbH auf die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (s. lit. B.) steht unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der Verschmelzung der Ludwigsburger Parkierungsanlagen-Gesellschaft mbH auf die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH (s. lit. A.).

§ 20 Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Ausführung bei beiden Gesellschaften entstehenden Kosten trägt die Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim GmbH. Alle übrigen Kosten trägt die jeweils betroffene Gesellschaft alleine.

§ 21 Sonstige Bestimmungen

- (1) Zustimmungserklärungen aller Art erlangen allen Beteiligten gegenüber Wirksamkeit mit ihrem Eingang beim amtierenden Notar. Dieser wird allseits ermächtigt, alle zur Wirksamkeit erforderlichen Rechtshandlungen mit Wirkung für und gegen alle Beteiligten vorzunehmen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit nicht aufgrund zwingenden Rechts eine strengere Form einzuhalten ist.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Vorstehender Vertrag wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig, wie folgt, unterschrieben: